

Wartezeiten und Numerus Clausus im Fokus

Bundesverfassungsgericht prüft Vergabep Praxis für das Medizinstudium



Pomp und Pathos sind den deutschen Verfassungsorganen fremd. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe zeigt sich von außen eher nüchtern. Erhabenheit kommt erst auf, wenn die Verfassungshüter in ihren scharlachroten Roben und weißen Jabots auf Kommando des Amtsmeisters den großen Sitzungssaal betreten und unter einem riesigen Bundesadler aus Pinienholz Platz nehmen. So auch am 4. Oktober, als der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes öffentlich darüber verhandelte, ob die Studienplatzvergabe in der Humanmedizin über den Numerus Clausus (NC) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Für den Rechtsvertreter der beklagten Stiftung für Hochschulzulassung (SfH), Max-Emanuel Geis, geriet der Verhandlungstag zum Rede- und Rechtfertigungsmarathon. Am Ende herrschte unter Besuchern und Medienleuten der Eindruck vor, dass sich an den bestehenden Regelungen etwas ändern muss. Und auch die Damen und Herren in Rot ließen Zweifel an der geübten Vergabep Praxis erkennen.

Doch der Reihe nach: Das BVerfG war vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angerufen worden, das Teile der Regelungen für die Studienplatzvergabe in der Humanmedizin für verfassungswidrig hält. Im aktuellen Vergabeverfahren werden jeweils 20 Prozent der Studienplätze an die Bewerber mit der besten Abiturnote sowie mit der längsten Wartezeit vergeben. Die übrigen 60 Prozent besetzen die Hochschulen mit Hilfe von individuellen Auswahlverfahren, wobei die Abiturnote in der Regel auch hier eine gewichtige Rolle spielt.

Zur Klärung der komplexen Materie hat das Gericht neben Vertretern der Hochschulen und der Studierenden auch den Präsidenten der Bundesärztekammer (BÄK), Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery eingeladen, der gleich zu Beginn die Haltung der Ärzteschaft verdeutlichte. So hatten BÄK und Deutsche Ärztetage wiederholt gefordert, neben der Abiturnote weitere Kriterien für das Auswahlverfahren heranzuziehen. Dazu zählten unter anderem psychosoziale Kompetenzen, soziales Engagement und einschlägige Berufserfahrung. „Dafür notwendig sind Assessment-Center, in denen fachliche und menschliche Voraussetzungen für den Arztberuf geprüft werden“, so Montgomery. Universitäten sollten hierfür objektive und transparente Auswahlverfahren durchführen.

Das Gericht behandelte auch die Frage, ob Universitäten „ohne eingehende, gesetzlich vorgegebene Kriterien nach

eigenem Ermessen“ Bewerber auswählen dürften. BÄK-Präsident Montgomery bezeichnete die mangelnde Transparenz des derzeitigen Auswahlverfahrens als Manko. Diese Einschätzung teilte auch Isabel Molwitz, Vizepräsidentin des Bundesverbandes der Medizinstudierenden. Ein weiteres Ärgernis sind für sie die sogenannten Ortspräferenzen. So müssen alle Bewerber bei der SfH angeben, an welchen Orten sie am liebsten studieren würden. Die Ortspräferenz ist auf sechs Städte begrenzt. Wer die falschen Orte angibt, kann Pech haben und leer ausgehen, weil manche Universitäten verlangen, dass ihr Sitz von den Kandidaten als Lieblingsort angegeben wird. Deshalb machten die Kandidaten ausschließlich taktische Angaben, so Molwitz.

Hier hakte das Gericht besonders nach. Vor allem wollten die Richter wissen, warum die SfH die Ortspräferenzen auf sechs beschränkt. „Welche rechtliche Grundlage hat diese Zahl?“, fragte Kirchhof. Die Antwort der SfH sorgte für Kopfschütteln und Lacher im Saal: Das sei im System so programmiert worden. Ändern lasse es sich wegen veralteter Software leider nicht. SfH-Anwalt Geis sieht die Schuld für die Misere bei der Studienplatzvergabe auch in der Bildungspolitik der siebziger Jahre. Man sehe nun, wohin das Dogma von der „Bildung für alle“ geführt habe. Richter Kirchhof zeigte an derlei politischen Ausführungen wenig Interesse und forderte den Anwalt wiederholt auf, ganz konkret zur Verfassungsmäßigkeit der jetzigen Vergabebelungen Stellung zu beziehen, insbesondere auch dazu, dass die Wartezeiten mittlerweile die Regelstudienzeit überschreiten. Geis fragte zurück, bei wie vielen Wartesemestern die Verfassungsmäßigkeit nicht mehr gegeben sei. „Wer soll hier die Grenze ziehen?“ Darauf Kirchhof: „Sie können doch nicht warten, bis alle Studenten graue Bärte haben.“

Auch sonst ließ das Gericht immer wieder Zweifel an der Vergabep Praxis durchblicken. Bis zu einem Urteil können jedoch noch Monate vergehen. Auch gilt es unter Hochschulrechtlern als unwahrscheinlich, dass Karlsruhe den NC komplett verwirft. Möglicherweise wird aber die Vergabep Praxis als rechtsunsicher eingestuft. Dann müsste die Politik Regelungen schaffen, nach denen es weniger stark auf die Abiturnote ankommt. Bund und Länder haben sich in ihrem „Masterplan Medizinstudium 2020“ bereits auf geänderte Auswahlverfahren für das Medizinstudium verständigt. Für die Umsetzung müssten sie nicht erst auf das Karlsruher Urteil warten. ■